

Öffentliche Bekanntmachung für den Vogelsbergkreis

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz der Rinder vor der Bovinen Virusdiarrhoe-Virus

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVDV-Verordnung) vom 27.06.2016 (BGBl. I S. 1483) ergeht durch den Landrat des Vogelsbergkreises als Kreisordnungsbehörde (§ 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I 2005 S. 14), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318)) für den Vogelsbergkreis folgende

Allgemeinverfügung über ein Impfverbot von Rindern gegen die BVD Infektion

1. Die Impfung von Rindern gegen die BVDV-Infektion ist ab dem **01.04.2021** im Vogelsbergkreis verboten. Der Landrat des Vogelsbergkreises kann nach einer Risikobewertung befristet Ausnahmen von Satz 1 für Rinderhaltungen zulassen, bei denen aufgrund der betrieblichen epidemiologischen Situation eine Impfung fachlich zwingend notwendig erscheint.
2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieser Verfügung wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO im überwiegend öffentlichen Interesse angeordnet.
3. Diese Verfügung gilt an dem Tag, der auf die ortsübliche Bekanntmachung (26.03.2021) folgt, als bekanntgegeben (27.03.2021).
4. Die veröffentlichte Allgemeinverfügung, die mit einer Begründung versehen ist, kann beim Landrat (Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz (AVV)), Vogelsbergstraße 32, 36341 Lauterbach (Hessen), für mindestens sieben Tage während der Dienstzeit (montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) eingesehen werden (§ 6 Abs. 3 HKO i.V.m. § 9 Abs. 3 Hauptsatzung des Vogelsbergkreises). Zudem können die Unterlagen nach Satz 1 auf der Homepage des Vogelsbergkreises unter www.vogelsbergkreis.de/kreisverwaltung/amtliche-bekanntmachungen/ eingesehen werden.

Begründung:

1. Zu Ziffer 1: Impfverbot

Die Bovinen Virusdiarrhoe-Virus-Infektion (BVDV-Infektion) gehört zu den anzeigepflichtigen Tierseuchen, welche weltweit verbreitet ist und zu den wirtschaftlich bedeutendsten Erkrankungen von Rindern zählt. BVD-Viren (BVDV) gehören zu den Pestiviren und kommen in zwei Biotypen (cytopathogen und nicht-cytopathogen) vor. Zudem werden zwei Genotypen (Genotyp I und Genotyp II) unterschieden.

Die Übertragung des Virus erfolgt horizontal, meist oronasal, über verschiedene Körpersekrete oder vertikal als diaplazentare Infektion. In Abhängigkeit von der Virulenz des Virusstammes verlaufen die Infektionen oft symptomlos als subklinische Infektionen oder einhergehend mit Durchfällen, respiratorischen Erkrankungen und Leistungsabfall. Bei der Infektion seronegativer trächtiger Rinder kann es in Abhängigkeit vom Infektionszeitpunkt zu Fruchtbarkeitsstörungen, Aborten, Totgeburten, Missbildungen, der Geburt von lebensschwachen Kälbern oder zur Entstehung von PI-Kälbern (Persistent mit dem BVD-Virus infiziertes Rind), sogenannten Virämikern, kommen. PI-Kälber können klinisch unauffällig erscheinen, spielen aber als dauerhafte Virusausscheider für die Aufrechterhaltung von Infektketten in Beständen oder Regionen eine zentrale Rolle. So können sie über Kontakte, z. B. während des Transportes, auf Auktionen oder Sammelweiden sehr effizient neue Infektionen induzieren. Werden PI-Tiere tragend, bringen sie ein PI-Tier zur Welt. Diese persistent infizierten Rinder entwickeln früher oder später in ihrem Leben die tödlich verlaufende Form der Erkrankung, die Mucosal Disease (MD).

Im Vordergrund der Bekämpfung steht daher das Identifizieren von PI-Tieren und die Verhinderung des Tierverkehrs mit PI-Tieren. Die deutsche Bekämpfungsstrategie, welche auf dem Auffinden von PI-Tieren durch Untersuchung aller Kälber und aller Mütter von BVDV-positiven Kälbern sowie der unverzüglichen Entfernung von PI-Tieren fußt, hat zu einer starken Reduktion der kumulativen Prävalenz in Deutschland geführt. So lag der relative Anteil der im HI-Tier als PI-Tiere klassifizierten Rinder, bezogen auf die neugeborenen Kälber, in Hessen im Jahr 2020 bei 0,005 %. Ebenso zeigt der starke Rückgang der Anzahl von Beständen mit PI Tieren in Hessen seit Beginn der bundeseinheitlichen Bekämpfung im Jahr 2011 die Effizienz des Bekämpfungsprogramms.

Aufgrund dieses erheblichen Sanierungsfortschritts strebt Hessen die Tilgung der Tierseuche Bovine Virusdiarrhoe / Mucosal Disease und die Anerkennung des gesamten Gebietes des Landes Hessen als BVDV-seuchenfreie Region im Sinne des Art. 36 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 09.03.2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84 vom 31.03.2016, S. 1), zuletzt geändert durch Berichtigung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 09.03.2016 (ABl. L 48 vom 11.02.2021, S. 3), an. Ein solcher Status ermöglicht es dann, durch verpflichtende Zusatzgarantien beim Verbringen von Rindern die Rinderbestände in Hessen vor BVDV-Neuinfektionen zu schützen. Die beschriebene günstige epidemiologische Situation in Hessen und die Tatsache, dass der überwiegende Teil der Betriebe in Hessen nicht impft, erlauben den Erlass eines allgemeinen Impfverbotes.

Das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) hat mit Erlass vom 22.02.2021 die Landkreise und Städte daher landesweit angewiesen, die Impfung von Rindern gegen die BVDV-Infektion ab dem **01.04.2021** zu verbieten. Diese Allgemeinverfügung dient der Umsetzung dieser verbindlichen Vorgabe für den Vogelsbergkreis.

Eine der Voraussetzungen für die Gewährung des Status „frei von Boviner Virusdiarrhoe“ für das Land Hessen ist gemäß Art. 72 Buchstabe f i. V. m. Anhang IV Teil VI Kapitel 2 Abschnitt 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2020/689 der Kommission vom 17.12.2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlamentes und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen (ABl. L 174 vom 03.06.2020 S. 211) das Verbot der Impfung gegen BVDV für gehaltene Rinder in Hessen.

Die Anordnung des Impfverbots in Ziffer 1 der Allgemeinverfügung beruht auf § 2 Abs. 1 Nr. 2 BVDV-Verordnung. Danach kann die zuständige Behörde die Impfung der Rinder eines bestimmten Gebietes gegen die BVDV-Infektion verbieten, wenn Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

Dem Impfverbot stehen in Hessen keine Gründe der Seuchenbekämpfung entgegen. Für die Anordnung des Impfverbotes sprechen beim gegenwärtigen Sanierungsstand folgende Gründe:

In Anbetracht der dargelegten epidemiologischen Situation in Hessen bzw. des erreichten Standes der Tilgung der Tierseuche ist eine Fortführung der Impfung für einen Abschluss des Sanierungsverfahrens nicht zielführend. Der bestehende niedrige Infektionsdruck durch die fortgeschrittene Sanierung rechtfertigt eine vorsorgliche Schutzimpfung nicht mehr. Dort, wo eine Impfung fachlich geboten erscheint, können die zuständigen Behörden im Einzelfall eine Ausnahme vom Impfverbot zulassen.

Des Weiteren strebt Hessen den Status „BVD-freie Zone“ nach Art. 72 Buchstabe f Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2020/689 der Kommission an. Sofern ein Betrieb in einer BVD-freien Zone liegt, kann der Status „frei von BVD“ gemäß Art. 18 und 20 Absatz 1 i. V. m. Anhang IV Teil VI Kapitel 1 Abschnitt 2 Nummer 1 Buchstabe d der genannten Delegierten Verordnung der Kommission nur aufrechterhalten werden, wenn in den Betrieb nur Rinder eingestellt werden, die nicht gegen BVDV geimpft wurden.

Neben der Beseitigung von Handelshemmnissen ermöglicht es der Status „BVD-freie Zone“, durch weitere Zusatzgarantien die Rinderbestände im Land Hessen vor Neuinfektionen zu schützen und führt somit zu einer deutlichen dauerhaften Verbesserung der Rindergesundheit.

Zudem stellt die mit einer Impfung verbundene Unsicherheit in Bezug auf die Virusfreiheit bei der Vielzahl der Kontaktmöglichkeiten im Viehverkehr ein nicht vertretbares Risiko für die BVDV-freie Rinderpopulation dar.

Neuinfektionen werden in erster Linie auf den Zukauf von nicht-virusfreien Tieren zurückgeführt.

Eine Einschleppung von BVDV wird auch dadurch verhindert, dass gemäß Art. 18 und 20 Absatz 1 i. V. m. Anhang IV Teil VI Kapitel 1 Abschnitt 2 Nummer 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2020/689 der Kommission der Status „frei von BVD“ eines Betriebes nur aufrechterhalten werden kann, wenn in den Betrieb nur Rinder verbracht werden, die definierte Tiergesundheitsanforderungen in Bezug auf eine BVD-Virusinfektion erfüllen. Eine vorsorgliche Schutzimpfung von Rindern gegen BVDV ist deshalb entbehrlich.

Die angeordnete Maßnahme in Ziffer 1 der Tenorierung verstößt nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Sie verfolgt in erster Linie den Zweck der Förderung der Tiergesundheit als Bestandteil des Tierschutzes, der Verhinderung von Reinfektionen und der Verhinderung volkswirtschaftlicher Schäden. Sie dient damit dem öffentlichen Interesse. Zur Förderung der allgemeinen und spezifischen Tiergesundheit sind Seuchen zu bekämpfen und, soweit möglich, zu tilgen. Die im Zuge der Allgemeinverfügung getroffene Maßnahme ist eine unerlässliche Komponente bei der BVDV-Bekämpfung. Insbesondere die große Zahl bereits BVDV-unverdächtigter Betriebe hat ein hohes Interesse daran, weiterführende Schutzmaßnahmen auf Grundlage der angestrebten Erklärung der Seuchenfreiheit gemäß der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2020/689 der Kommission in Anspruch nehmen zu können, um diese Seuchenfreiheit auch auf Betriebsebene sicherzustellen.

Zur Verfolgung dieser Zwecke ist das Impfverbot eine geeignete Maßnahme, um den Anteil nicht geimpfter BVDV-freier Tiere innerhalb der Rinderpopulation in Hessen als Voraussetzung zur Anerkennung von Hessen als BVDV-freie Region und die Stuserlangung „Betrieb der frei von BVD ist“ für rinderhaltende Betriebe in Hessen auf Grundlage der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2020/689 der Kommission kontinuierlich zu erhöhen.

Um eine Anerkennung durch die EU zu erreichen, ist das Impfverbot erforderlich. Es gibt keine alternative Möglichkeit, mit der das angestrebte Ziel gleich gut erreicht werden könnte und die gleichzeitig weniger einschneidend ist.

Das Impfverbot ist ferner angemessen, da das öffentliche Interesse an der Bekämpfung der Seuche das Interesse der Rinderhalter am freien Bestimmungswillen über ihr Eigentum überwiegt. Bei der Verfügung handelt es sich lediglich um eine Nutzungsbeschränkung. Diese stellt keine Eigentumsentziehung dar.

Jegliche Seuchenbekämpfung dient neben der Förderung der allgemeinen und spezifischen Tiergesundheit auch der Gewährleistung des Tierschutzes, je nach Erkrankungsart dem Verbraucherschutz ebenso wie der wirtschaftlichen Entwicklung des Betriebes. Eine BVDV-Infektion kann zu massiven klinischen Erscheinungen und damit wirtschaftlichen Einbußen führen. Auch die erforderlichen seuchenprophylaktischen Maßnahmen zum Schutz der Betriebe, die die BVD getilgt haben, vor Reinfektionen bedeuten für diese Unternehmen nicht unerhebliche wirtschaftliche Aufwendungen für Biosicherheitsmaßnahmen, welche nicht durch den Betrieb selbst, sondern die Tierhaltungen in der Region mit niedrigerem seuchenhygienischen Status bedingt werden. Aus dem Vorgenannten ergibt sich, dass das öffentliche Interesse an den angeordneten Maßnahmen die Interessen der dadurch betroffenen Tierhalter am freien Bestimmungswillen über ihr Eigentum überwiegt. Dem Interesse der betroffenen Tierhalter, mit ihren Tieren nach Belieben verfahren zu können, stehen der Schutz der anderen freien Bestände, der Tierschutz sowie mögliche erhebliche wirtschaftliche Schäden, als zwingende Gründe gegenüber. Zudem dient die angeordnete Maßnahme dazu, die Anerkennung von Hessen als BVD-freie Zone zu erreichen. Damit geht wegen des höheren Tiergesundheitsstandards der Rinder eine Verbesserung der Handelsmöglichkeiten für alle

Tierhalter einher. Da dies allen Rinderhaltern zugutekommt, dient die Maßnahme letztlich auch den Interessen der von den Maßnahmen betroffenen Tierhalter.

Darüber hinaus wird hiermit darauf hingewiesen, dass zur Vermeidung unbilliger Härte eine Ausnahmemöglichkeit vorgesehen ist. So kann bei Rinderhaltungen, bei denen aufgrund der betrieblichen epidemiologischen Situation eine Impfung fachlich zwingend notwendig erscheint, bei Vorliegen einer ausreichenden Begründung nach Risikobewertung eine befristete Ausnahme vom allgemeinen Impfverbot erteilt werden. Insoweit wird der Landrat des Vogelsbergkreises nach einer Risikobewertung befristete Ausnahmen vom Impfverbot für Rinderhaltungen zulassen, bei denen aufgrund der betrieblichen epidemiologischen Situation eine Impfung fachlich zwingend notwendig erscheint.

Von einer Anhörung wurde auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 4 HVwVfG abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zudem zu berücksichtigen, dass diese Entscheidung im öffentlichen Interesse gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 HVwVfG notwendig ist und bei der vorliegenden Sachlage eine Anhörung der Betroffenen ohnehin nicht zu einer anderen Beurteilung führen kann.

2. Zu Ziffer 2: Sofortige Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung ist auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694), erlassen worden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfordert ein besonderes Vollzugsinteresse, welches über jenes hinausgeht, das den Bescheid rechtfertigt. Es liegt im besonderen öffentlichen Interesse, dass die zur wirksamen Seuchenbekämpfung erforderlichen Maßnahmen ohne zeitlichen Verzug durchgeführt werden können. Diesem besonderen öffentlichen Interesse stehen keine vorrangigen oder gleichwertigen Interessen der Tierhalter gegenüber, die es rechtfertigen könnten, die Wirksamkeit der Allgemeinverfügung bis zu einer zeitlich noch nicht absehbaren unanfechtbaren Entscheidung über einen möglichen Widerspruch und einer nachfolgenden Klage hinauszuschieben.

Aufgrund des in Hessen erreichten hohen BVDV-Freiheitsgrades ist es aus fachlichen und rechtlichen Gründen erforderlich, die angeordneten Maßnahmen ohne zeitlichen Verzug zu vollziehen. Die Maßnahmen sind sowohl im öffentlichen Interesse wie im Interesse der potentiell gefährdeten Tierhalter unbedingt erforderlich.

3. Zu Ziffer 3: Bekanntmachung

Die Regelung fußt auf § 41 Abs. 4 Satz 4 HVwVfG.

Dabei ist berücksichtigt worden, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er - bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung - vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Bekanntgabe im Einzelfall angesprochen werden kann.

Ziffer 4 regelt die Einsichtnahme in den AVV-Diensträumen und die Einsehbarkeit auf der kreiseigenen Homepage.

Zuständigkeit:

Die Zuständigkeit des Landrats (AVV) des Vogelsbergkreises ergibt sich aus § 1 Abs. 1 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und des Verbraucherschutzes (VLEVollzG) vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 229, 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2019 (GVBl. S. 430), da in der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Veterinärwesen und bei der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung vom 08.11.2010 (GVBl. I 354, 358) in der gültigen Fassung keine abweichende Zuständigkeit begründet worden ist.

Hinweise:

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung. Daher sind die in dieser Allgemeinverfügung benannten Verpflichtungen auch dann zu befolgen, wenn der Widerspruch frist- und formgerecht eingelegt worden ist.

Ordnungswidrig im Sinne der § 32 Abs. 2 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) gemäß der Bekanntmachung der Neufassung vom 21.11.2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Art. 100 des Gesetzes vom 20.11.2019 (BGBl. I S. 1626), handelt gem. § 6 Satz 1 Nr. 1 BVDV-Verordnung, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 2 Abs. 1 BVDV-Verordnung zuwiderhandelt. Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden (§ 32 Abs. 3 TierGesG).

Hessen, strebt den Status „BVD-freie Zone“ an. Sofern ein Betrieb in einer BVD-freien Zone liegt, kann der Status „frei von BVD“ nur aufrechterhalten werden, wenn in den Betrieb nur Rinder eingestellt werden, die nicht gegen BVDV geimpft wurden (Art. 18 und 20 Abs. 1 i. V. m. Anhang IV Teil VI Kapitel 1 Abschnitt 2 Nummer 1 Buchstabe d Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2020/689 der Kommission).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Vogelsbergkreises (Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz), Vogelsbergstraße 32, 36341 Lauterbach (Hessen) schriftlich eingelegt oder zur Niederschrift erhoben werden.

Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg nach Maßgabe des § 3a Abs. 2 HVwVfG erhoben werden. Zum einen kann der Widerspruch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz erhoben werden; die De-Mail-Adresse lautet: info@vogelsbergkreis.de-mail.de. Zum anderen kann der Widerspruch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur erhoben werden; die E-Mail-Adresse lautet: info@vogelsbergkreis.de.

Lauterbach, den 25.03.2021
Vogelsbergkreis
Der Landrat

Görig
Landrat